Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt für Polen

Anzeigenpreis 100 000,— Mark für die Millimeterzeile. Fernsprechanschluß Nr. 5626.

Bezugspreis*) Mark 1 000 000,— für März. *) Obiger Preis gilt als Grundpreis. Verlag und Post haben das Recht, bei weiterer Geldentwertung eine Nachforderung zu erheben.

Blatt des Verbandes deutscher Genossenschaften in Polen T. z.
Blatt des Verbandes landw. Genossenschaften in Polen T. z.
Blatt des Verbandes der Güterbeamten für Polen in Poznań T. z.

22. Jahrgang des Posener Genossenschaftsblattes. | 24. Jahrgang des Posener Raiffeisenboten

Nr. 11 | Poznań (Posen), Wjazdowa 3, den 14. März 1924 | 5. Jahrgang

3 Bank und Börse. 3

Geldmarkt.

Kurse an der Posener Börse vom 11. März 1924.

Bank Przemysłowców I.—II. Em.	900 %	Hartwig Kantorowicz I. Em.	— %
Bank Związku-Akt. I.-XI. E.	2 200 %	Herzfeld Victorius I.-II. Em.	1 600 %
Polski Bank Handlowy-Akt I.-IX. Em.	1 000 %	Iskra I.-III. Em.	650 %
Pozn. Bank Ziemian-Akt. I.—V. Em. (10. 3.)	250 %	Lubań, Fabryka przetw. ziemn. I.-IV. Em.	— %
Bank Młynarzy I.—II. Em.	65 %	Dr. Rom. May-Akt. I.-IV. Em.	9 000 %
Arcona I.—V. Em	475 %	Młyn Ziemiański I. Em.	350 %
R. Barcikowski I.—VI. Em.	160 %	Młynotwórnia I.-V. Em. (10. 3.)	375 %
H. Cegielski-Akt. I.-IX. Em.	270 %	Płótno I.—II. Em.	175 %
Centrala Skór I.-V. Em.	750 %	Pozn. Spółka Drzewna I.—VII. Em. (10. 3.)	500 %
Cukrow. Zduny I.-III. E. (10. 3.)	18 000 %	Unja I. u. III. Em.	2 500 %
C. Hartwig I.-VI. Em.	170 %	Akwawit	— %

Kurse an der Warschauer Börse vom 11. März 1924.

1 Dollar = poln. Mark	9 300,—	1 belg. Frs. = poln. Mk.	295,—
1 deutsche = polnische Mark	—,—	1 österr. Krone = poln. Mk.	—,—
1 Pfd. Sterling = poln. Mk.	39700,—	1 holl. Gulden = poln. M.	3 440,—
1 schw. Frs. = poln. Mk.	1 600,—	1 tschech. Krone = poln. Mk.	264,—
1 frz. Frs. = poln. Mk.	335,5		

Die Kurse an der Posener und Warschauer Börse verstehen sich in Tausend Mark. Es sind also an jede Zahl 3 Nullen anzuhängen.

Kurse an der Danziger Börse vom 11. März 1924.

1 Doll. = Danz. Gulden	5,842	1 000 000 polnische Mark = Danziger Gulden	0,615
1 Pfund Sterling = Danziger Gulden	25,—		

Kurse an der Berliner Börse vom 11. März 1924.

100 holl. Gulden = deutsche Mark	156.50—	1 Dollar = dtsch. Mk.	4,20
100 schw. Francs = deutsche Mark	72,60—	5% Dt. Reichsanleihe	0,065 %
1 engl. Pfund = deutsche Mark	18,00—	Ostbank-Akt. (10. 3.)	2,00 %
1000000 polnische Mk. = deutsche Mark (10. 3.)	0,463	Oberschl. Koks-Werke „	57,375 %
		Oberschl. Eisenbahnbed	25,00 %
		Laura-Hütte	16,75 %
		Hohenlohe-Werke	32,00 %

Die Kurse an der Berliner Börse verstehen sich in Billionen Mark.

Der Diskontsatz der Polska Krajowa Kasa Pożyczkowa beträgt: für Złoty 12 %

Kursnotierungen für den Goldfranken an der Warschauer Börse.

3. 3. 1924	1 798 000	4. 3. 1924	1 796 000	5. 3. 1924	1 799 000
6. 3. 1924	1 796 000	7. 3. 1924	1 797 000	8. 3. 1924	1 798 000
10. 3. 1924	1 800 000				

Wochenkurse des Steuergoldfranken.

3. 3. 1924	1 800 000	4. 3. 1924	1 800 000	5. 3. 1924	1 800 000
6. 3. 1924	1 800 000	7. 3. 1924	1 800 000	8. 3. 1924	1 800 000
9. 3. 1924	1 800 000	10. 3. 1924	1 800 000		

4 Bauernvereine. 4

Kreisbauernverein Gostyn.

Versammlung am 23. März, nachm. 3 Uhr, im Hotel Jezierski. Tagesordnung: Vortrag über das Einkommensteuergesetz. Geschäftsführer Netz. Vortrag über Pflege der Wiesen und Weiden. Wiesenbaumeister Plate-

24 Haus und Küche. 24

Haushaltungsschule Janówiec.

Am 1. April schließt das Winterhalbjahr der landwirtschaftlichen Haushaltungsschule in Janowitz und einige Tage darauf wird wieder das Sommerhalbjahr eröffnet. Immer mehr greift die Einsicht um sich, nicht nur Landwirtstöchter in diese Schule zu schicken, sondern auch aus den kleinen Städten liegen Anmeldungen vor. Vor allen Dingen für das Sommerhalbjahr, weil in diesem der Einkochkursus stattfindet. Die Schule leistet ja auch für den niedrigen Preis von 6 Zentner Roggen monatlich außerordentlich Tüchtiges. In diesem Pensionspreis sind auch sämtliche Lehrgelder mit enthalten. Der Lehrplan der Schule umfaßt alles, was eine Frau auf dem Lande wissen muß, aber was auch die Frau in der kleinen Stadt unbedingt beherrschen muß, wie z. B. außer allen Haushaltsfächern: Kleintierzucht, Obst- und Gemüsebau und so verschiedenes mehr. Neben den praktischen Koch- und Haushaltungsstunden wird gründlich Wäschenähen, Schneidern, Sticken, Ausbessern gelehrt. Die Reichhaltigkeit der kleinen Schlußausstellung zeigt, wie Tüchtiges darin geleistet wird. Anmeldungen für den Sommerkursus werden bis 1. April angenommen und wir hoffen, daß viele Eltern sich besinnen werden, daß das Beste, was sie ihren Töchtern mitgeben können, eine gute wirtschaftliche Ausbildung ist, und daß sie daher nicht versäumen, ihre aus der Schule entlassenen Töchter in der Haushaltungsschule zur Weiterausbildung anzumelden. Sie bekommen von dort genaue Prospekte über die Schule. Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an die Leiterin, Frl. Lehring, Janówiec, pow. Znin.

25 Jagd, Fischerei und Vogelschutz. 25

Jagdscheinstempel.

Von Jagdscheinen werden vom 8. März 1924 an folgende Stempel erhoben:

1. Bei Jagdscheinen von polnischen Staatsbürgern und im Staatsgebiete wohnhaften Personen
   a) beim Jahresschein .... 16 800 000 Mk.
   b) beim Tagesschein .... 3 600 000 „
2. bei Jagdscheinen anderer Personen
   a) beim Jahresschein .... 112 000 000 „
   b) beim Tagesschein .... 22 400 000 „

(Dz. Ust. 1924, Nr. 21).

30 Marktberichte. 30

Marktbericht der Landwirtschaftlichen Hauptgesellschaft,

Tow. z ogr. odp. zu Poznań, vom 11. März 1924.

Fabrikkartoffeln. Wir können für Fabrikkartoffeln 1.20 bis 1.35 Złoty (gleich Schweizer Franken) per Zentner waggonfrei Vollbahnverladestation je nach Lage der Station zahlen.

Eßkartoffeln werden bei dem anhaltenden Frost noch nicht gehandelt.

Flachsstroh. — Erhöhte Preise. — In Flachsstroh sind wir weiterhin Abnehmer und zahlen bis auf weiteres: für Flachsstroh 50 cm lang und Wirrstroh den Gegenwert von 0.4 Dollar in Polenmark, für Flachsstroh 50—70 cm lang den Gegenwert von 0.6 Dollar in Polenmark, für Flachsstroh 70 cm und länger den Gegenwert von 0.7 Dollar in Polenmark per Zentner. Als Stichtag ist der Vortag der Verladung maßgebend. Diese Preise gelten nur für ganze Waggonladungen. Decken stellen wir. Wir bitten um Angebot.

Getreide. Die Marktlage war in der verflossenen Woche unverändert. Eine Besserung konnte Roggen verzeichnen, der im Preise anzog. Die Müller sind aber in der Aufnahme sehr vorsichtig, da angeblich der Mehlabsatz ein schlechter sein soll. Ruhig liegt das Geschäft in Weizen. Die bisher gezahlten Preise sind nicht mehr zu erzielen, dagegen besteht für Braugerste von den Brauereien noch Nachfrage. In Hafer liegt das Geschäft ruhig.

Die Börse notierte am 12. März 1924 wie folgt:

Für Weizen 37 000 000 Mark, für Roggen 21 500 000 Mark, für Braugerste 23 500 000 Mark, für Wintergerste 19 000 000 Mark, für Hafer 21 500 000 Mark; **alles per 100 kg.**

Hülsenfrüchte. Für gute Viktoriaerbsen hat sich in den letzten Tagen Nachfrage bemerkbar gemacht. Die vereinzelt angebotenen Ladungen haben guten Absatz gefunden. Auch Felderbsen für Deputatzwecke waren gefragt. Wicken und Peluschken sind dagegen schwer unterzubringen. **Die Börsennotierung am 12. März war:**

Für Viktoriaerbsen 32 500 000 Mark, für Felderbsen 13 000 000 Mark, für Peluschken 9 000 000 Mark, für Wicken 6 000 000 Mark alles per 50 Kilogramm.

Kartoffelflocken. Der Preis der Flocken hält sich nach wie vor auf 19 bis 20 Schweizer Franken per 100 kg je nach Qualität waggonfrei Vollbahnverladestation, lose, Vorsatzbretter.

Maschinen. Das Geschäft war in der verflossenen Woche recht lebhaft. **Auch die Bestellungen in Ersatzteilen gingen zahlreich ein,** und zwar nicht nur für die zur Frühjahrsbestellung benötigten Maschinen und Geräte, sondern im großen Umfange auch für Erntemaschinen. Zur bevorstehenden Frühjahrssaison empfehlen wir besonders in bester Qualität: Schare und Streichbretter für Ventzki- und Sack-Pflüge, Kultivatorschare für Ventzki-Pflüge, Pflugschrauben für Sack- und Ventzki-Pflüge, Hackmesser allerbester Qualität für Dehne, Akme und Woolnough, Düngerstreuer für Hand- und Pferdebetrieb, außerdem sämtliche landwirtschaftliche Maschinen und Geräte in bester Ausführung zu billigsten Preisen. Auch Strohpressendraht in den Stärken 1¼, 2, 2,2, 2½ und 3" ist wieder vorrätig. Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß es sich bei den von uns zur Lieferung kommenden Scharen und Streichbrettern um aus bestem Stahl geschmiedete, erstklassige Ware handelt, die mit den sich im Handel befindlichen minderwertigen Fabrikaten nicht zu vergleichen ist. Bei Bedarf in Maschinenöl, Heißdampfzylinderöl, Staufferfett und Wagenfetten sowie Kamelhaar- und Kernledertreibriemen bitten wir, unsere Offerten einzufordern.

Saatkartoffeln. Wir bitten, uns weiterhin Offerten in Saatkartoffeln zur Ausfuhr zu unterbreiten, und zwar in einer Sortierung von 1¼ und 1½ Zoll aufwärts unter Angabe des Quantums, Sorte, Nachbau, ob anerkannt oder nicht anerkannt. Für frühe Sorten haben wir besonders Interesse und werden hierfür entsprechend höhere Preise gezahlt.

Sämereien. Die Nachfrage ist eine bessere geworden. Erstklassiger Rotklee wird nach wie vor gesucht. Der Bedarf konnte restlos gedeckt werden. Wir haben noch kleinere Mengen Gras- sowie Rübensamen abzugeben, desgleichen Luzerne, und bitten um Einholung unserer Offerten.

Bei dieser Gelegenheit machen wir auf unsere Wiesenmischung aufmerksam, und bitten bei Bedarf um Bestellung.

Textilwaren. Das Geschäft hat sich sehr belebt, da man in den beteiligten Kreisen allgemein mit Preissteigerungen rechnet. Inzwischen haben auch einige Werke, darunter die großen Zyrardower Leinenfabriken, Preiserhöhungen für ihre Fabrikate eintreten lassen. Die Stimmung ist weiter als fest zu bezeichnen. Wir empfehlen unseren Genossen und Freunden dringend, ihren Bedarf noch mehr als bisher bei uns zu decken und sich von unserer Leistungsfähigkeit zu überzeugen. Wir liefern zu marktgemäß billigen Preisen und führen nur wirklich ausgeprobte Waren, für deren Haltbarkeit und Güte wir volle Garantie übernehmen. Die von uns seit Monaten eingeführte wertbeständige Rechnung bietet die Gewähr dafür, daß Sie beim Einkauf von uns nicht übertenert werden.

Wolle. Bei unveränderter Marktlage bleiben die Umsätze klein. Die Preise haben sich gegenüber der Vorwoche nicht geändert, je nach Qualität sind 300 Millionen und darüber für den Zentner gezahlt worden.

Roggennotizen (pro 50 kg).

1.	Letzte Notiz im Februar	10 000 000.— Mk.
2.	Durchschnittspreis im Februar	9 273 000.— Mk.
3.	Erste Monatsnotiz	9 500 000.— Mk.
4.	Letzte Wochennotiz am 12. März	10 750 000.— Mk.

Wochenmarktbericht vom 12. März 1924

Alkoholische Getränke: Liköre und Kognak 9 000 000 Mk. pro Liter n. Güte. Bier $^3/_{10}$ Ltr. Glas 400 000 Mk. **Eier:** Die Mandel 2 800 000 Mark. **Fleisch:** Rindfleisch 1 800 000 M., Schweinefleisch 1 500 000 M., geräucherter Speck 2 200 000 Mk., p. Pfd. **Milch- und Molkereiprodukte:** Vollmilch 480 000 M. pro Liter, Butter 3 800 000 Mk. pro Pfd. **Zucker- und Schokoladenfabrikate:** Gute Schokolade 6 000 000 Mk., gutes Konfekt 6 000 000 M. Zucker 1 000 000 M. pro Pfd. Kartoffeln 6 000 000 M. pro Zentner. Kaffee 3 400 000—6 000 000 M. pro Pfd., Kakao 2 000 000 M. pro Pfd., Salz 250 000 M. pro Pfd.

Fische:

Hechte 2 000 000 Mk., Rotaugen 1 000 000 M., Karpfen 2 000 000 M Schleie 1 700 000-1 800 000 Mk., Bleie 900 000-1 000 000 Mk., Grüne Heringe 900 000 Mk. per Pfd.

Schlacht- und Viehhof Poznań.

Freitag, den 7. März 1924.

Auftrieb: 12 Ochsen, 37 Bullen, 48 Kühe, 154 Kälber, 295 Schweine, 305 Ferkel, 43 Schafe, 7 Ziegen, — Zicklein.

Es wurden gezahlt pro 100 Klgr. Lebendgewicht:

für Rinder	I. Kl.	174-180 000 000 M	f. Schweine	I. Kl.	190-196 000 000 M
	II. Kl.	150 000 000 M		II. Kl.	180 000 000 M
	III. Kl.	108-114 000 000 M		III. Kl.	155-165 000 000 M
für Kälber	I. Kl.	140-150 000 000 M	für Schafe	I. Kl.	124 000 000 M
	II. Kl.	130 000 000 M		II. Kl.	100 000 000 M
	III. Kl.	110-120 000 000 M		III. Kl.	80 000 000 M

Ferkel, das Paar 6—8 Wochen alte 30 000 000 bis 32 000 000 M 9 Wochen alte 34 000 000 bis 35 000 000 M.

Tendenz: ruhig; bei allen Tierarten fallend.

Mittwoch, den 12. März 1924.

Auftrieb: 26 Ochsen, 417 Bullen, 212 Kühe, 438 Kälber, 1305 Schweine, — Ferkel, 200 Schafe, 4 Ziegen.

Es wurden gezahlt pro 100 Kilo Lebendgewicht:

für Rinder	I. Kl.	176 000 000 M	f. Schweine	I. Kl.	196 000 000 M
	II. Kl.	144 000 000 M		II. Kl.	186 000 000 M
	III. Kl.	90-96 000 000 M		III. Kl.	166-170 000 000 M
für Kälber	I. Kl.	130 000 000 M	für Schafe	I. Kl.	126 000 000 M
	II. Kl.	116-120 000 000 M		II. Kl.	100-106 000 000 M
	III. Kl.	100-110 000 000 M		III. Kl.	— M

Tendenz: ruhig.

Vorzüge anerkannter Original- und Absaaten.

Saatgutwechsel ist eine Vorbedingung für hohe Erträge. Altes Wirtschaftssaatgut kann den Forderungen, die an hochwertiges Saatgut zu stellen sind, nie entsprechen, diesen Ansprüchen kann nur ausdrücklich als solches anerkanntes Saatgut genügen. Die Anerkennung erfolgt nur auf Grund einer eingehenden Feld- und Wirtschaftsbesichtigung, sowie auf Grund einer Saatprobenuntersuchung, welche sich auf Gesundheit, Keimkraft, Reinheit erstreckt. Soweit also heute überhaupt möglich, gibt die Anerkennung eine Gewähr dafür, daß der Bezieher wirklich Saatgut der gewünschten Sorte und Nachbaustufe in gesunder, leistungsfähigster Qualität erhält. Die weitestgehende Verwendung anerkannter I. Original- und Absaaten welche zugleich die Originalzüchtung und damit das Gesamtinteresse fördert kann daher nur dringend empfohlen werden. Nähere Auskunft erteilt die Posener Saatbaugesellschaft zu Poznań.

31 Maschinenwesen. 31

Der Ventimotor.

In unserem Landwirtschaftlichen Kalender für 1925 brachten wir einen Aufsatz „Die neue Windmühle". Die zahlreichen Anfragen, die uns daraufhin zugingen, veranlaßten uns, den Erfinder des Ventimotors, Major Bilau-Berlin, um genaue Angaben betr. Erbauung eines solchen Motors zu bitten. Wir bringen nachstehend seine Antwort auf unsere Anfrage:

An die Schriftleitung des Landwirtschaftlichen Zentralwochenblattes für Posen.

Ihren prächtigen Kalender habe ich mit bestem Dank erhalten. Ich begrüße das Erscheinen dieses wertvollen Buches als ein Zeugnis und Erzeugnis deutschen Geistes, als einen weiteren Baustein am Hause deutscher Kultur im Auslande.

Der Trennungsstrich der Grenzen hat es leider nicht möglich gemacht, Ihnen neuere Unterlagen über den Ventimotor rechtzeitig zukommen zu lassen. Ich stelle Ihnen mein Geisteskind sozusagen als einen Landsmann vor, denn ich bin geborener Posener. Die Ventimotor A. G. Berlin SO 36, deren Direktor ich bin, stellt fertige Ventimotoranlagen her. Die aus Eisenbeton nach unseren Plänen gebauten Türme werden von ortsansässigen Firmen ausgeführt, sobald ihre Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit feststeht. Im Turmkopf befinden sich in Oel laufende, ganz eingekapselte gefräste Stahlräder und Wellen. Das ganze Getriebe läuft durchweg in Kugellagern und übersetzt die langsame Flügeldrehung auf die für die Elektrogeneratoren nötigen Tourenzahlen. Unter langsamer Flügeldrehung sind jedoch nicht etwa die 15 Umdrehungen, die die Windmühlen höchstens aufnehmen können, oder die noch wesentlich geringeren Drehzahlen der Windmotoren zu verstehen. Im Laufe der Versuche haben wir bei einem zweiflügeligen Repeller von 16,8 m Durchmesser und einem Wind von 15,5 Metersekunden bereits 95 Umdrehungen minutlich festgestellt. Das wäre also eine Spitzengeschwindigkeit von 84 Metersekunden oder 302 Kilometer stündlich. Man macht sich keinen Begriff über das gewaltige Bild, das die in diesem

Tempo durch die Luft schlagenden ca. 8 m langen Flügel vieten. Im Interesse der Getriebevereinfachung drücken wir jedoch diese Drehzahlen bei stärkeren Winden über 8 Metersekunden um 50 bis 60% herunter. Unsere Luftbremse kann, ohne selbst abgenutzt zu werden, die Drehzahlen sogar um 70% herunterdrücken; eine solch hohe Abbremsung ist gar nicht einmal nötig.

Der Generator unserer Type 612 nimmt Leistungen bis zu 35 KW auf und arbeitet funkfrei. Es sind jedoch zwei wesentlich kleinere Anlagen von 10 KW Leistung im Bau, die ungeheuer einfach werden, und deren Kräfte für die meisten landwirtschaftlichen Betriebe vollauf genügen dürften. Nur für größere Güter kommt unsere 17 bzw. 35 KW Anlage in Frage. Die ersten 10 Türme sind in Ostpreußen aufgestellt. Die Windverhältnisse von Posen über Bromberg bis nach Danzig und Hela sind äußerst günstige, da diese Orte auf einer ständig Luftbewegungen verursachenden Minimumstraße liegen. So würde z. B. unser Ventimotor in Posen von den 8760 Jahresstunden 7500 Stunden lang für den Betrieb ausreichend starke Winde finden. Das jährliche Windmittel beträgt dabei für Posen 5,647 Metersekunden nach 20jährigem Mittel. In Bromberg finden wir 7470 Windstunden bei 4,547 Metersekunden und in Hela gar 7650 jährliche Windstunden bei einem Mittel von 6,917 Metersekunden. Die Betriebe, die auch an windstillen Tagen Strom benötigen, müssen sich eine Akkumulatoren-Batterie zur Aufspeicherung des Stromes anschaffen. Die Größe dieser Batterie richtet sich nach den Anforderungen, die dieser Betrieb stellt. Soll nur mit Sicherheit täglich Licht auch für eine große Anzahl von Brennstellen erzeugt werden, so genügt eine kleine Batterie. Sollen jedoch auch schwerere Maschinen, wie z. B. große Dreschsätze mit Strohpresse angetrieben werden, so ist bereits eine stärkere Batterie notwendig.

Inwieweit die Ausfuhr der Ventimotoren Grenzschwierigkeiten und Zollbeschränkungen erleiden wird, ist bisher noch nicht festgestellt. Die Ventimotor A. G. hat zunächst alle Hände voll zu tun, um trotz ständiger Vergrößerung ihrer Produktionsmöglichkeiten dem Inlandsmarkte gerecht werden zu können. Sobald aber die Exportmöglichkeiten gegeben sind, wird die Ventimotor A. G. den Vertrieb ihrer Erzeugnisse in den genannten, äußerst günstigen Windgebieten in die Hand nehmen.

Die Landwirtschaftliche Hauptgesellschaft, die ja mit Ihnen in einem Hause sitzt, hat bereits weitere Angaben über die Preise und Leistungen der Ventimotoren erhalten.

Für Veröffentlichung meines Briefes in Ihrem geschätzten Wochenblatt wäre ich Ihnen dankbar und bleibe mit deutschem Gruß

Ihr sehr ergebener Bilau.

36 Rindvieh. 36

Zuchtviehauktion der Danziger Herdbuchgesellschaft am 26. und 27. März.

Zur 106. Zuchtviehauktion in Danzig-Langfuhr, Husarenkaserne I. sind angemeldet 90 Bullen, 75 hochtragende Kühe und 150 hochtragende Färsen sowie 75 Zuchtschweine der Yorkshire- und veredelten Landschweinrasse. Die Preise auf der letzten Auktion waren erheblich niedriger als im Januar. Die Märzauktion ist infolge der Frühjahrskalbungen in Bullen- und Färsenqualität immer gut beschickt und daher die beste Gelegenheit zum preiswerten Ankauf guter Bullen und Färsen. Nach Polen bestehen keine Versendungsschwierigkeiten. Obligatorische Milchkontrolle und Tuberkulosebekämpfung gewährleisten hohe Leistung und Gesundheit. — Kataloge mit allen Angaben über Abstammung und Leistungen versendet kostenlos die Geschäftsstelle, Danzig, Sandgrube 21.

40 Schweine. 40

Grundregeln für die Anerkennung von Schweinestammzuchten.

1. Die Anerkennung der Zucht bezweckt die öffentliche Auszeichnung solcher Schweinezuchtbetriebe, deren sachgemäße Leitung dauernd kontrolliert wird.

   Anerkannt werden Zuchten:
   a) des Edelschweines im Yorkshiretyp (stehohrig),
   b) des veredelten Landschweines (klappohrig),
   c) des Cornwallschweines.
2. Zu der Schweinezuchtvereinigung können Zuchten mit mindestens 5 anerkannten Sauen aufgenommen werden. Sauen ohne Abstammungsnachweis können anerkannt werden, wenn sie der Zuchtrichtung im Typ entsprechen und auch Ferkel im gleichen Typ geworfen haben.

   Der Eber muß unbedingt reinblütig sein und Abstammungsnachweis besitzen.

   Die Abstammungsnachweise stellt der Züchter aus, auf Wunsch jedoch kann dieselben der Zuchtverband ausstellen.
3. Die Anerkennung der Zucht wird vom Zuchtinspektor der Wielkopolska Izba Rolnicza ausgesprochen. Wird die Anerkennung verweigert, so steht dem Antragsteller frei, durch eine vom Vorstand gewählte Kommission von zwei Mitgliedern der Schweinezuchtvereinigung und dem Zuchtinspektor der Wielkopolska Izba Rolnicza die Anerkennung nachprüfen zu lassen. Die Kosten trägt der Antragsteller.
4. Bei Anerkennung der Zucht ist folgendes zu beachten:
   a) ist die Wirtschaft im allgemeinen geeignet, einer Stammzucht als Unterlage zu dienen?
   b) ist eine nach jeder Richtung hin ausreichende Leitung vorhanden?
   c) ist ein bestimmtes Zuchtziel vorhanden?
   d) ist dieses Zuchtziel in der Herde klar zu erkennen?
   e) ist der Körperbau und Gesundheitszustand der Herde ausreichend?
   f) werden Zuchtbücher geführt, aus denen die Abstammung einwandfrei zu erkennen ist?
5. Die erfolgte Anerkennung wird im Poradnik Gospodarski und im Landwirtschaftlichen Zentralwochenblatt, den Amtsblättern der Zuchtvereinigung, bekannt gegeben.
6. Die dauernde Kontrolle des Zuchtbetriebes erfolgt durch den Tierzuchtinspektor der Wielkopolska Izba Rolnicza. Die Zuchtbuchführung wird seitens der Wielkopolska Izba Rolnicza vorgeschrieben, und sind Zuchtbücher usw. bei der Tierzuchtabteilung der Wielkopolska Izba Rolnicza erhältlich.

   Die Kennzeichnung der Tiere erfolgt ausschließlich durch Tätowierung. Der Züchter zeichnet auf dem linken, der Zuchtverband auf dem rechten Ohr.
7. Wechsel des Zuchtzieles oder des Besitzers in anerkannten Stammzuchten ist der Wielkopolska Izba Rolnicza anzuzeigen, die in solchen Fällen eine erneute Besichtigung anordnen kann.
8. Die Anerkennungsgebühren betragen mindestens 20 Złoty.
9. Der Jahresbeitrag beträgt für jedes eingetragene Tier über 1 Jahr alt 2 Złoty. Für angekörte Tiere von 4 Monaten bis zu 1 Jahr beträgt der Beitrag 1 Złoty. Als Stichtag für die Berechnung der Jahresbeiträge gilt der 1. Januar des laufenden Jahres. Die Beiträge sind an die Kasse der Wielkopolska Izba Rolnicza spätestens bis zum 1. April einzusenden. Nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge werden zuzüglich der entstandenen Kosten per Postnachnahme eingezogen.

   Für jedes zur Zucht verkaufte Stück zahlt der Züchter an den Zuchtverband 3 Prozent vom Verkaufspreis.

   Den Anträgen auf Anerkennung von Schweinestammherden ist die unterschriebene Beitrittserklärung sowie ein Kostenvorschuß von 50 Złoty beizufügen.

Beschlossen den 9. Februar 1924.

Schweinezuchtvereinigung Großpolens.

Der Vorstand:

Kazimierz Grabowski, Vorsitzender. W. Szczepkowski, Glockzin-Strychowo.

41 Steuerfragen. 41

Einkommensteuer.

Die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen ist bis zum 23. April verlängert worden. Dieser Termin ist nun als endgültig zu betrachten. Bis dahin müssen alle Landwirte mit einem Besitz über 30 ha ohne besondere Aufforderung der Behörde ihre Selbsteinschätzung auf einem vorgeschriebenen Formular vorgenommen haben. Wir bitten unsere Mitglieder, in allen Fragen betreffend die Art und Weise der Einschätzung sich an unsere Geschäftsstellen zu wenden, die jede Auskunft zu erteilen in der Lage sind.

Westpolnische landwirtschaftliche Gesellschaft.

Die Einkommensteuer des Landwirts.

Von H. Steinhof.

Vom 1. Januar dieses Jahres ab haben wir in ganz Polen ein einheitliches Einkommensteuergesetz. Die größte Neuerung greift dabei in unserem Teilgebiete Platz, weil hier

noch das preußische Einkommensteuergesetz vom 19. 6. 1906 galt. Letzteres hat also seine Rechtsgültigkeit verloren und es verpflichtet auch bei uns das Einkommensteuergesetz, wie es in der Verordnung des Finanzministers vom 14. 7. 1923 (Dz. Ust. Nr. 77, Pos. 607) veröffentlicht wurde, samt dem Abänderungsgesetz vom 10. 1. 1924 (Dz. Ust. Nr. 13 Pos. 110). Dazu sind in den letzten Tagen noch Ausführungsbestimmungen erschienen (Dz. Ust. Nr. 19, Pos. 193), so daß nun die Normen feststehen, nach denen die Einschätzung für das Steuerjahr 1924 zu erfolgen hat. Gleich hier kann vorausgeschickt werden, daß die grundsätzlichen Aenderungen gegenüber dem preußischen Gesetz nicht zahlreich sind. Aber es wird ratsam sein, sich mit seinen Bestimmungen bekannt zu machen und die diesjährige Einschätzung genau vorzunehmen, da bei der Valorisierung der Steuer Unterschiede in der Einschätzung sich stark auswirken können.

1. Steuerpflicht.

Der Steuer unterliegen physische und juristische Personen, gleichgültig ob sie im Gebiet der polnischen Republik ihren Wohnsitz haben oder nicht, sofern sie nur aus diesem Gebiete Einkommen beziehen. Als Einkommen gilt hierbei: Einkommen aus:

1. eigenem, in Besitz befindlichem, genutztem oder gepachtetem Grundbesitz,
2. Gebäuden,
3. a) Handels- und gewerblichen Unternehmen,
   b) freien Berufen und allen anderen Beschäftigungen mit Erwerbszwecken,
4. prozentualen Entschädigungen (Tantiemen),
5. Kapitalien und Vermögensrechten,
6. Dienstbesoldungen, Pensionen und Entschädigungen für verdingte Arbeit,
7. aller Art Einnahmequellen, die nicht in den Nummern 1—6 aufgeführt sind.

Unter Einkommen versteht das Gesetz die Summe aller Einnahmen an Geld und Geldeswert, die aus den vorher genannten Quellen bezogen werden, nach Abzug der Werbungskosten, der Kosten für Bewahrung und Sicherung dieser Einnahmen, einschließlich Abschreibungen für Gebäude, Maschinen und dergleichen. Zu den Werbungskosten sind auch die Unterhaltskosten eines Familienangehörigen des Zahlers zu rechnen, der in seiner Landwirtschaft oder in seinem Unternehmen beschäftigt ist.

Nicht unter den Begriff Einkommen im Sinne des Gesetzes fallen: 1. Außergewöhnliche Einnahmen in Gestalt von Erbschaften, Mitgiften, ausgezahlten Kapitalien aus einer Lebensversicherung, falls diese Einnahmen nicht periodisch sind, 2. Einnahmen infolge teilweisen oder ganzen Verkaufs des Vermögens, 3. Gewinne, die sich aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen ergeben, sofern der Verkauf nicht in Ausführung eines Erwerbsunternehmens oder in Spekulationsabsichten erfolgte, 4. gewonnene Lotterien oder Lose, 5. Einzahlungen zwecks Tilgung von Guthaben, 6. allgemein solche Einnahmen, die eine Vermehrung oder Rückgabe des Vermögens, nicht aber des Einkommens darstellen.

Von dem Gesamteinkommen sind abzurechnen:

1. Zinsen von Schulden;
2. der Geldwert von Renten und Lasten, die auf Rechtstiteln beruhen;
3. den Zahler auf Grund eines Gesetzes oder Vertrages verpflichtende Gebühren für sich und seine Familienangehörigen an Unterstützungs-, Pensions- und Krankenkassen, Unfall- und Begräbnisversicherungen, sofern die Gebühren insgesamt nicht den Wert von 14 Goldfrank jährlich für jede versicherte Person übersteigen.
4. Prämien für Lebensversicherungen, sofern sie
   a) für Rechnung des Zahlers selbst nicht 14 Goldfrank jährlich übersteigen,
   b) für Rechnung des Zahlers und Familienangehörige, die von ihm unterhalten werden, zusammen nicht 28 Goldfrank jährlich übersteigen.
5. Unmittelbare Staats- und Kommunalsteuern, Zwangs- oder gesetzliche Geldleistungen sowie unentgeltliche Zwangsleistungen aller Art für öffentliche Zwecke, mit Ausnahme der staatlichen Einkommensteuer, der speziellen Steuer von Tantiemen sowie außergewöhnliche Staatsabgaben, wie z. B. die Vermögenssteuer und Waldanina.

Aus obigem geht hervor, daß regelmäßig zu zahlende Steuern mit Ausnahme der staatlichen Einkommensteuer abzugsfähig sind. Als solche Steuern kämen in Frage die Grund- und Gebäudesteuer, Kommunalabgaben, Schul-, Kirchensteuer und dergleichen. Dagegen dürfen außergewöhnliche Steuern (Vermögenssteuer, Walddanina) nicht in Abzug gebracht werden.

2. Berechnung des Einkommens.

Bei Berechnung des Einkommens ist die wichtigste Neuerung gegenüber dem preußischen Gesetze, daß das Einkommen nicht mehr nach dem Durchschnitt der drei dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahre zu errechnen ist, sondern nur noch nach dem letzten vorangegangenen Wirtschaftsjahr. Uebrigens galt diese Bestimmung bereits für das Steuerjahr 1923 auf Grund des Uebergangsgesetzes.

Auch die Bestimmung betreffend Wirtschaften unter 15 ha galt schon im vorigen Jahre, erfuhr aber jetzt eine gewisse Erweiterung. Während nämlich in dem vorigen Jahr gültigen Gesetze nur allgemein von Wirtschaften unter 15 ha die Rede war, heißt es im neuen Gesetz „Wirtschaften unter 15 ha genutzter Fläche." Die wirklich bebaute und Erträge liefernde Fläche unter 15 ha ist also allein maßgebend, nicht etwa der gesamte zu einer Wirtschaft gehörende Boden. Unland und sonstiger nicht bebauter Boden kommt zur Errechnung der 15 ha nicht in Frage. Die Anzahl der Wirtschaften, deren Einkommen nicht höher als 8 Ztr. Roggen pro ha anzunehmen ist, erhöht sich demnach gegenüber der im vorigen Jahre. Da der Wert pro Zentner Roggen nach dem Durchschnittspreis des Wirtschaftsjahres zu errechnen ist, bleiben diese Wirtschaften auch für das Steuerjahr 1924 frei von der Einkommensteuer.

Eine besondere Bestimmung enthält sodann das Gesetz für Einkommen aus Wald, und zwar für den Fall, daß größere Ausholzungen vorgenommen wurden, als es der Wirtschaftsplan vorsieht. In diesem Falle nämlich wird zum Gesamteinkommen des Zahlers nur die Summe hinzu erechnet, die aus dem planmäßigen Schlagen erzielt wurde. Die Summe aber, die das reine Einkommen aus dem überetatsmäßigen Schlagen darstellt, wird zuerst in 6 gleiche Teile geteilt. Davon wird $1/6$ dem Gesamteinkommen zugerechnet. Von den restlichen $5/6$ wird dann die Steuer nach der Prozentstufe berechnet, die für das Gesamteinkommen gilt. Sollte das Gesamteinkommen die steuerpflichtige Mindestgrenze nicht erreichen, so wird zur Berechnung der Steuer der $5/6$ die erste Prozentstufe genommen.

An der sonstigen bisher üblichen Berechnungsart des steuerpflichtigen Einkommens ändert sich weiter nichts. Man hat also zunächst den Rohertrag zu errechnen und davon die Werbungskosten abzuziehen, unter Beachtung des oben Gesagten. So erhält man das Einkommen im Sinne des Gesetzes. Von diesem Einkommen können noch Abzüge vorgenommen werden, die oben genannt sind (Zinsen von Schulden, Kassen- und Versicherungsbeiträge, einige Steuern usw.) Damit hat man das endgültig zu versteuernde Einkommen erhalten. Da die Sätze der Einkommensteuer auch valorisiert sind und auf Goldfranken lauten, muß man noch das in polnischer Mark erhaltene Einkommen in Goldfranken umrechnen. Als Umrechnungskurs gilt hierbei für Landwirte, die ja ihr Einkommen nach dem Wirtschaftsjahr vom 1. Juli 1922 bis 30. Juni 1923 berechnen, der Goldfrank zu 20000 Mark polnisch.

3. Höhe der Steuer.

Von dem so in Goldfranken umgerechneten Einkommen kann man nun die Höhe der Steuer selbst berechnen. Das geschieht nach folgender Tabelle:

A. B. M	Höhe des Einkommens in Goldfranken über	bis	Prozentstufe	Steuer Frank Cent.
1.	1 378	1 792	2	35.83
2.	1 792	2 205	2.2	48.51
3.	2 205	2 619	2.4	62.84
4.	2 619	3 032	2.6	78.83
5.	3 032	3 446	2.8	96.47
6.	3 446	3 997	3	119.90
7.	3 997	4 548	3.2	145.54
8.	4 548	5 100	3.4	173.38
9.	5 100	5 651	3.6	203.43
10.	5 651	6 202	3.8	235.68
11.	6 202	6 891	4.1	282.54
12.	6 891	7 580	4.5	341.12
13.	7 580	8 270	4.9	405.20
14.	8 270	8 959	5.3	474.81
15.	8 959	9 648	5.7	549.92
16.	9 648	10 682	6.2	662.25
17.	10 682	11 715	6.7	784.92
18.	11 715	12 749	7.2	917.92
19.	12 749	13 783	7.7	1 061.26
20.	13 783	15 161	8.3	1 258.35
21.	15 161	16 539	8.9	1 471.99
22.	16 539	17 917	9.5	1 702 15
23.	17 917	19 296	9.9	1 910.27
24.	19 296	20 674	10.3	2 129.41
25.	20 674	22 052	10.7	2 359.58
26.	22 052	23 430	11.1	2 600.78
27.	23 430	24 809	11.5	2 853.—
28.	24 809	26 187	11 9	3 116.25
29.	26 187	27 565	12.3	3 390 53
30.	27 565	29 633	12.8	3 792 98
31.	29 633	31 700	13.3	4 216.11
32.	31 700	33 767	13.8	4 659.91
33.	33 767	35 835	14.4	5 160.22
34.	35 835	37 902	15	5 685.34
35.	37 902	39 970	15.6	6 235.26
36.	39 970	42 726	16.3	6 964 37
37.	42 726	45 483	17	7 732.06
38.	45 483	48 239	17.7	8 538 35
39.	48 239	51 685	18.5	9 561.71
40.	51 685	55 131	19.3	10 640.20
41.	55 131	58 576	20.1	11 773.82
42.	58 576	62 022	20 8	12 900.55
43.	62 022	65 468	21.5	14 075.52
44.	65 468	68 913	22.2	15 298.73
45.	68 913	72 359	22.9	16 570.18
46.	72 359	75 805	23.6	17 889.87
47.	75 805	79 250	24.3	19 257.80
48.	79 250	82 696	25	20 673.97

Bei einem Einkommen über 82 696 Goldfranken beträgt die Steuer 20 673,97 Goldfranken und dazu 861,41 Goldfranken von jeden vollen 3446 Goldfranken über 82 696 Goldfranken. Außerdem wird von Einkommen über 82 696 Goldfranken ein besonderer Zuschlag erhoben, wie aus folgender Tabelle ersichtlich:

über	82 696	bis	124 044	1½ %
„	124 044	„	165 392	2½ %
„	165 392	„	206 740	4%
„	206 740	„	248 088	5½ %
„	248 088	„	310 110	7%
„	310 110	„	496 175	9%
„	496 175	„	620 219	11%
„	620 219	„	826 959	13%
„	826 959			15%

Abgesehen von dem Zuschlag, der die hohen Einkommen trifft, ist im ehemals preußischen Teilgebiet und im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien ein Kommunalzuschlag zu entrichten, der sich als Prozente der staatlichen Einkommensteuer wie folgt berechnet:

über	1 378 Goldfranken	bis	20 674 Goldfranken		4%
„	20 674	„	68 913	„	4,5%
„	68 913	„			5%

Westpolnische landwirtschaftliche Gesellschaft.

Angestelltenversicherung.

Auch die Beitragsberechnung für die Angestelltenversicherung ist valorisiert worden (Dz. Ust. Nr. 19, Poz. 191). Die Beiträge für die einzelnen Gehaltsklassen berechnen sich jetzt wie folgt:

A) Jahresverdienst		bis	170 Gfr.	—	Beitrag	0,90 Gfr
B) „	von	170 „	280 „	—	„	1,50 „
C) „	„	280 „	400 „	—	„	2,30 „
D) „	„	400 „	510 „	—	„	3,10 „
E) „	„	510 „	680 „	—	„	4.00 „
F) „	„	680 „	850 „	—	„	5.10 „
G) „	„	850 „	1020 „	—	„	6,20 „
H) „	„	1020 „	1240 „	—	„	7,30 „
I) „	„	1240 „	1470 „	—	„	9,00 „

Die neuen Beiträge haben Gültigkeit vom 1. März d. Js. ab.

Labura.

Entgegen den irreführenden Notizen in der Tagespresse, wonach die

Einkommensteuererklärung

für das Jahr 1924 bereits bis zum 1. März abgegeben werden sollte, hat inzwischen der Finanzminister im Dz. U. R. P. Nr. 19 vom 29. Februar 1924, Poz. 200 eine Verfügung dahingehend erlassen, daß der

Abgabe- und Zahlungstermin,

welcher gemäß Art. 49 des Gesetzes mit dem 1. März ablief, bis zum 23. April 1924 verlängert worden ist.

Durch das im Dz. U. R. P. Nr. 13, Poz. 110 am 8. Februar 1924 veröffentlichte Gesetz vom 10. Januar 1924 wird das Gesetz über die staatliche Einkommensteuer in der Fassung vom 16. Juli 1920 in dem, nach Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Veränderungen und Vervollständigungen, verpflichtenden Wortlaut des Gesetzes vom 4. April 1922, welches für die übrigen Teilgebiete der Republick Polen bereits zur Anwendung gekommen ist, vom 1. Januar 1924 ab auch im ehemaligen preußischen Teilgebiet eingeführt.

Dieses Gesetz unterscheidet sich von dem bisher hier noch gültigen preußischen Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 und den inzwischen hierzu ergangenen Abänderungen ganz erheblich. Auf die näheren Einzelheiten desselben einzugehen soll nicht der Zweck unserer gegenwärtigen Ausführungen sein; wir wollen vielmehr hier nur in kurzen Umrissen die wichtigsten Bestimmungen anführen.

Das Einkommensteuerjahr ist mit dem Kalenderjahr gleich und umfaßt den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember. Das Einkommenjahr ist, entgegen vielfacher irrtümlicher Annahmen, indes nicht verändert, sondern es bleibt nach wie vor jedem einzelnen Steuerpflichtigen überlassen, der Besteuerung seines Einkommens das jeweilige Wirtschafts- oder Geschäftsjahr zu Grunde zu legen, gleichviel ob dasselbe mit dem Kalenderjahr übereinstimmend ist oder nicht.

Gemäß § 2 der Verfügung des Finanzministers vom 15. Februar 1924 (Dz. U. R. P. Nr. 16, Poz. 165) ist das der Besteuerung zu Grunde liegende Einkommen umzurechnen in Fr.-zl. nach dem Durchschnittskurs desjenigen Zeitraumes, in welchem es gewonnen wurde. § 3 dieser Verfügung bestimmt den Durchschnittskurs für das Wirtschaftsjahr vom 1. Juli 1922 bis 31. Juni 1923, welches für das gegenwärtige Steuerjahr maßgeblich ist in einem Verhältnis von 1 Fr.-zl. = 20 000 Mkp. Bei denjenigen Steuerpflichtigen, deren Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenläuft, ist der Durchschnittskurs für das Kalenderjahr 1923 von 1 Fr.-zl. = 600 000 Mkp. maßgeblich. Steuerzahler, welche ordnungsgemäß Bücher führen, können entsprechend den Bestimmungen des § 4 besagter Verfügung das Einkommen auch in folgender Weise festsetzen:

1. die in Mark ausgedrückte Eröffnungsbilanz des Operationsjahres, das zur Festsetzung der Veranlagungsunterlagen maßgebend ist, ist in Goldfrank umzurechnen, gemäß dem Durchschnittswert des Goldfranken im ersten Monat des Operationsjahres;
2. alle Posten, die Einnahmen wie auch die Ausgaben eines jeden Monats des Operationsjahres sind in Goldfranken umzurechnen, gemäß dem Durchschnittswert des Goldfranken im Monat der Buchung der oben genannten Posten;

3. die in Mark ausgedrückten Restbeträge der Abschlußbilanz aller Konten sind in Goldfranken umzurechnen, gemäß dem Durchschnittswert des Goldfranken, im letzten Monat des Operationsjahres und sind die in Goldfranken entstandenen Differenzen auf ein besonderes Kursumrechnungsdifferenzkonto zu übertragen. Der endgültige Saldo dieses Kontos ist dem in Goldfrank umgerechneten Einkommen hinzuzurechnen.

Der aus der in Punkt 3 dieses Paragraphen angegebenen Umrechnung hervorgegangene und in Goldfranken ausgedrückte Wert der Restbestände der Abschlußbilanz wird für die Festsetzung des im Steuerjahr 1925 steuerpflichtigen Einkommens maßgebend sein.

Falls die Zahler ihr Einkommen in Goldfranken berechnen gemäß den Vorschriften Teil II dieses Paragraphen, jedoch die Umrechnung nicht streng auf die durch obige Vorschriften angegebene Weise bewirken, so wird das in Mark erzielte Einkommen bei Veranlagung der Steuer auf Grund der Vorschriften in § 3 dieser Verfügung, d. h. entsprechend dem Durchschnittskurs des jeweiligen Wirtschaftsjahres umgerechnet. Da gemäß Art. 8 des Gesetzes vom 10. Januar 1924 bis zur dem Temin, welcher für die Abgabe der Steuererklärung maßgeblich ist, auch bereits die ganze der auf das in der Steuererklärung angegebene Einkommen entfallenden Steuer an die zuständige Kasa Skarbowa direkt oder durch die P. K. O. abgeführt sein muß und als Beweis über die inzwischen erfolgte Zahlung die Quittung hierüber im Original oder in Abschrift vom Steuerzahler unterschrieben bei Einreichung der Steuererklärung beizufügen ist, so ist jeder Steuerzahler verpflichtet, die von seinem deklarierten Einkommen zu zahlende Steuer selbst zu berechnen. Zur Ermittlung der zu zahlenden Steuer ist mithin das Einkommen des jeweiligen Wirtschaftsjahres mit dem vorstehend genannten Durchschnittskurs zu dividieren oder aber gemäß § 4 zu verfahren und das Resultat, welches die Anzahl der Fr.-zl. darstellt mit der Steuerskala des § 5 zu vergleichen, um dabei feststellen zu können, wie hoch die Steuerstufe in Prozenten und in Fr.-zl. ist. Die Anzahl der Fr.-zl. ist alsdann wie üblich am Tage der Bezahlung mit dem jeweiligen Kurse zu multiplizieren und der sich hierdurch ergebende Betrag in polnischer Mark an die zuständige Kasa Skarbowa abzuführen. Das steuerpflichtige Einkommen besagter Skala beginnt mit 1378 Fr.-zl. und mit einer Steuerstufe von 2%.

Gemäß Art. 6 vorgenannten Gesetzes werden zu Gunsten der Kommunalverbände und Gemeinden Zuschläge in folgender Höhe erhoben:

Bei einem Einkommen von über 1 378 Fr.-zl. bis 20 674 Fr.-zl. 4%;

bei einem Einkommen von über 20 674 Fr.-zl. bis 68 913 Fr.-zl. 4,5%;

bei einem Einkommen von über 68 913 Fr.-zl. 5%; welche bei Errechnung der zu zahlenden Steuer mit zu berücksichtigen und abzuführen sind. Auf Grund des Art. 25 erhöht sich für unverheiratete Steuerpflichtige, welche keine Familienangehörigen zu unterhalten haben, bei einem Einkommen von über 3 446 Fr.-zl. die Steuer noch um 20% und ermäßigt sich gemäß § 26, sofern das Familienoberhaupt mehr als ein Familienmitglied zu unterhalten hat und sein Einkommen 6 891 Fr.-zl. nicht übersteigt, um zwei Stufen für jedes weitere Mitglied. Wer bis zum 23. April d. J. die auf vorstehende Weise zu errechnende Steuer ohne besondere Aufforderung nicht abgeführt hat, hat gemäß einer Verfügung des Steuerdepartements des Finanzministeriums vom 25. Februar 1924 bereits vom folgenden Tage ab eine Erhöhung von ½% täglich und nach 14 Tagen vom Ablauf der Zahlungsfrist ab noch 2% monatlich zu zahlen. Bei etwaiger Mahnung wird noch 1% und bei zwangsweiser Einziehung werden weitere 5% erhoben. Personen, welche die Steuererklärung nicht rechtzeitig, d. h. bis zu oben besagtem Termin, abgeben oder unvollständige Angaben machen, haben eine Strafe bis zu 17 Fr.-zl. zu gewärtigen. Bei fruchtloser Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung wird eine Strafe von 169 Fr.-zl. auferlegt, welche wiederholt angewandt werden kann.

Gemäß Art. 10 des Einkommensteuergesetzes können von dem steuerpflichtigen Einkommen folgende Abzüge gemacht werden: 1. Schuldenzinsen, 2. die auf einen Rechtstitel beruhenden Renten und Lasten, 3. gesetzliche und freiwillige Zahlungen für sich und seine Familienangehörigen zu Kranken-, Pensions-, Versicherungs-, Unfall- und Begräbniskassen in einer jährlichen Höhe von 14 Fr.-zl. für jede versicherte Person, ferner Lebensversicherungsprämien für die eigene Person in Höhe von 14 Fr.-zl. und bei gleichzeitiger Mitversicherung von Familienangehörigen, welche von dem Steuerpflichtigen unterhalten werden, 28 Fr.-zl. Im weiteren staatliche und kommunale, sowie zwangsweise, gesetzliche, öffentliche Abgaben anderer Art, mit Ausnahme der Einkommen- und Vermögensteuer sowie der Waldabgabe.

Nach erfolgter Veranlagung und Empfang des Benachrichtigungsschreibens ist der restliche Steuerbetrag bis zum 1. November des jeweiligen Steuerjahres zu bezahlen.

Nach Art. 49 a des Gesetzes ist jeder Grundbesitzer von über 30 Hektar verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Absatz 3 desselben Artikels besagt, daß die Vorsitzenden der Einkommensteuerveranlagungskommissionen berechtigt sind auf begründete Anträge hin den Termin zur Abgabe der Steuererklärung bis zum 1. Juli zu verlängern. Hierbei ist allerdings nicht gesagt, ob damit auch eine Stundung des zu zahlenden Steuerbetrages verbunden ist, was logischerweise anzunehmen sein dürfte. Auch enthält das Gesetz keinerlei Bestimmungen darüber, ob im Falle einer gleichzeitigen Stundung des Steuerbetrages Verzugszinsen zu bezahlen sind oder nicht. Es bleibt abzuwarten, ob hierüber noch irgendwelche Bestimmungen ergehen werden. Um sich vor Nachteilen zu schützen, dürfte es unbedingt erforderlich sein, etwaige diesbezügliche Anträge so rechtzeitig zu stellen, daß noch vor Ablauf des Abgabe- bzw. Zahlungstermins die Entscheidung hierüber im Besitz des Steuerpflichtigen sein kann.

Labura T. z o. p.
Steuerberatungsstelle.

44 Verbandsangelegenheiten. 44

Das neue Einkommensteuergesetz und unsere Verbandsmitglieder.

(Nachdruck verboten.)

Durch Gesetz vom 10. Januar 1924 (Dz. Ust. Nr. 13) nebst Ausführungsverordnungen (Dz. Ust. 1924 Nr. 16 u. 19) ist das preußische Einkommensteuergesetz vom Jahre 1906 für unseren Gebietsteil aufgehoben. Es gilt vom 1. Januar 1924 an das Einkommensteuergesetz, das bisher bereits in den anderen Gebietsteilen galt.

Nach dem preußischen Einkommensteuergesetz waren **Genossenschaften** von der Einkommensteuer befreit, wenn sie ihren Geschäftsbetrieb auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkten. Diese Bestimmung findet sich in dem neuen Gesetz nicht. Jede Genossenschaft ist daher gleich den anderen juristischen Personen (Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) stets einkommensteuerpflichtig, wenn ihr Einkommen die pflichtige Höhe erreicht.

Gegenstand der Besteuerung sind bei juristischen Personen die Einkünfte aus dem Grundeigentum, Besitz, Nutzung oder Pacht von Grundstücken, aus Gebäuden, aus den Handels- und Gewerbeunternehmen, aus Kapital- und Vermögensrechten und aus sonstigen Einkommenquellen aller Art. (Art. 3)

Als Einkommen gilt die Summe aller Einnahmen in Geld oder Geldeswert aus den einzelnen in Art. 3 aufgeführten Quellen, nach Abzug der Kosten des Erwerbes, der Erhaltung und Versicherung dieser Einnahmen, sowie der regelmäßigen (regelrechten, prawidlowe) jährlichen Abschreibung für Abnutzung der Gebäude, Maschinen sowie des sonstigen toten Inventars, ferner nach Abzug der teilweisen oder vollständigen Verluste an verbrauchbaren Gegenständen, die zum Erwerb des Einkommens dienen, sofern die Abschreibungen für Abnutzung und Verlust nicht schon in den oben angeführten Kosten berücksichtigt sind.

Im Falle Zweifel über die Höhe der vorstehend erwähnten Abschreibungen für Abnutzung bestehen, sind die entsprechenden Beträge durch Sachverständige festzustellen.

Als steuerpflichtiges Einkommen gelten nicht:

1. außergewöhnliche Einnahmen aus Erbschaften, Legaten, Schenkungen, Aussteuern (Mitgift), Lebensversicherungen, sofern sie nicht periodische Einkünfte bilden;
2. Einnahmen infolge teilweiser oder gänzlicher Veräußerung von Vermögensstücken;
3. Gewinne aus dem nicht gewerbsmäßigen oder zu Spekulationszwecken unternommenen Verkauf von Vermögensstücken;
4. die Lotterie- und Verlosungsgewinne;
5. erhaltene Zahlungen zur Schuldentilgung;
6. allgemein solche Einkünfte, die eine Vermehrung oder Minderung des Stammvermögens aber nicht Einkommens bilden.

Von den aus den einzelnen Quellen erlangten Einkünften dürfen nicht abgezogen werden:

1. die Ausgaben zur Vergrößerung oder Verbesserung der Einkommenquellen;
2. die Ausgaben zur Tilgung von Schulden und Deckung von Kapitalien, die von Gesellschaften in ein Unternehmen eingelegt sind, und Ausgaben zur Deckung der Verluste verflossener Jahre;
3. die Ausgaben zur Führung des Haushaltes des Steuerpflichtigen und zum Unterhalt seiner Angehörigen;)
4. die Zinsen des eigenen in die Wirtschaft oder in das Unternehmen des Steuerpflichtigen eingelegten Kapitals;
5. die Ausgaben zum Erwerb von Einkommen aus ausländischen, nach diesem Gesetze nicht der Besteuerung unterliegenden Quellen:
6. andere Ausgaben und Verluste, die nicht mit der Werbung von Einkommen verbunden sind.

Wenn bei der Berechnung des Einkommens aus den verschiedenen in Art. 3 angegebenen Quellen sich in dem einen Falle ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben, in dem anderen ein Verlust zeigt, so wird zur Ermittlung der Höhe des Einkommens die Summe der Überschüsse und die der Verluste besonders berechnet und die letztere von der ersteren abgezogen.

Von dem Gesamteinkommen sind abzuziehen:

1. die Schuldzinsen;
2. der Geldeswert von Renten und dauernden Lasten, die auf Rechtstiteln beruhen;
3. die von dem Steuerpflichtigen für sich und seine Angehörigen gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Hilfs-, Pensions-, Kranken-, Unfallversicherungs- und Begräbniskassen, sofern diese Beiträge zusammen nicht 14 Fr. jährlich für jede versicherte Person übersteigen;
4. die direkten staatlichen und Selbstverwaltungsabgaben, die Zwangs- oder gesetzlichen Geldleistungen, ferner unentgeltliche Zwangsleistungen anderer Art für öffentliche Zwecke mit Ausnahme der staatlichen Einkommensteuer und der besonderen Tantiemensteuer, sowie der außerordentlichen Staatsdanina (Gesetz vom 16. Dezember 1921, Dz. U. 1922, Nr. 1), der Bereicherungssteuer durch Erwerb von Grundstücken und Bezahlung von Hypotheken (Gesetz vom 31. März 1922, Dz. U. Nr. 30), sowie der Walddanina (Gesetz vom 6. Juli 1923, Dz. U. Nr. 87) und der Vermögenssteuer (Gesetz vom 11. August 1923, Dz. U. Nr. 94);
5. in Genossenschaften (Gesetz vom 29. Oktober 1920, Dz. U. Nr. 111) die Beträge, die auf Fonds der Genossenschaft übertragen werden, die satzungsgemäß nicht der Verteilung unter die Mitglieder unterliegen.

Alle oben angeführten Abzüge dürfen nur vorgenommen werden, sofern die Ausgaben für sie tatsächlich aufgewendet worden sind. Die unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Ausgaben sind nur soweit abzugsfähig, als sie die Quellen des steuerpflichtigen Einkommens belasten und im wirtschaftlichen Zusammenhange mit diesen Quellen stehen.

Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr, nicht wie früher, die Zeit vom 1. April bis 1. April. Für die Feststellung der Steuer sind die Einkünfte maßgebend, die in dem letzten Kalenderjahr oder im letzten, dem Steuerjahr vorhergehenden Wirtschaftsjahre erzielt worden sind. Fällt bei Genossenschaften und Gesellschaften des Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammen, so würde für das Steuerjahr 1924 das Einkommen des Wirtschaftsjahres 1923 maßgebend sein. Würde das Wirtschaftsjahr vom 1. Juli bis 1. Juli gehen, so würde für dieses Steuerjahr das Einkommen aus dem Wirtschaftsjahr vom 1. Juli 1922 bis 30. Juni 1923 maßgebend sein.

Die Veranlagung erfolgt bei allen Gesellschaften und Instituten, die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, also auch für die Genossenschaften, durch die von dem Finanzminister bestimmten Finanzbehörden. Es werden dies jedenfalls die zuständigen Finanzkammern sein.

Die juristischen Personen, deren Einkommen in dem dem Steuerjahr vorausgehenden Jahre die steuerfreie Einkommengrenze überschreitet, sind verpflichtet, eine Einkommenerklärung auf vorgeschriebenem Formular abzugeben. Diese Einkommensteuererklärung muß spätestens am 1. Mai des Steuerjahres abgegeben werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nach dem Gesetz nicht möglich. Personen, deren Haupteinkommen aus einem Handelsunternehmen fließt, das die grundsätzliche Gewerbesteuer gemäß der IV. und V. Kategorie überall und gemäß der III. Kategorie in Ortschaften der 3. und 4. Kl. bezahlt, sowie aus einem Industrieunternehmen, das von der grundsätzlichen Gewerbesteuer frei ist oder diese Steuer gemäß der VIII. Kategorie zahlt, sind in der Regel von der Einreichung von Steuererklärungen befreit und sind dazu nur dann verpflichtet, wenn sie eine besondere Aufforderung der Steuerbehörde erhalten. Diese Personen sind jedoch zur Einreichung von Erklärungen berechtigt. Es empfiehlt sich für alle diejenigen, die ein steuerpflichtiges Einkommen haben, diese Berechtigung auszunutzen, da dann ihre Erklärung als Grundlage für die Steuerveranlagung benutzt werden muß. Die Form der Erklärung ist die gleiche wie bisher. Es müssen besonders angeführt werden die an Dividenden auf Aktien und Anteile ausgeteilten Beträge, die zur Erweiterung und Entwicklung des Unternehmens bestimmten Summen, ferner solche Beträge, die nach Ziffer 1 und 2 des Artikels 8 nicht abgezogen werden dürfen, ferner das Grundkapital. Der Erklärung ist beizufügen der Jahresbericht, der die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zu enthalten hat, Abschrift des den Jahresbericht bestätigenden Protokolls und Abschrift des Aktes des Revisionsorgans, Letzteres ist wohl nur für die Revisionskommissionen der Aktiengesellschaften gedacht. Die Jahresberichte der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Personen, die die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung enthalten, müssen in dem Dziennik Urzędowy Ministerstwa Skarbu veröffentlicht werden. Genossenschaften brauchen ihre Bilanzen nur wie üblich in der Genossenschaftszeitschrift zu veröffentlichen. Die Feststellung der Steuer geschieht auf Grund der Erklärung durch die Behörde. Hierbei hat die Steuerbehörde das Recht, von allen öffentlichen Behörden und von allen öffentlichen und privaten Instituten, also auch z. B. von jedem Bankunternehmen alle Angaben und Aufklärungen zu verlangen, deren sie zur Feststellung des Einkommens von steuerpflichtigen Personen bedarf. Auch jede Privatperson ist auf Aufforderung der Behörde verpflichtet, Aufklärung in Sachen der Besteuerung ihrer selbst und anderer Personen zu erteilen sowie als Zeuge oder Sachverständiger auszusagen. Wenn eine Erklärung abgegeben worden ist, so darf das Einkommen abweichend von dieser Erklärung nicht anders angenommen werden, wenn nicht vorher dem Steuerzahler Gelegenheit gegeben worden ist, der Veranlagungsbehörde Aufklärung zu erteilen. Die Steuer muß von den steuerpflichtigen Genossenschaften und Gesellschaften bis zum 1. Mai des Steuerjahres bei der Steuerkasse oder durch Vermittlung der Postsparkasse oder der Landesdarlehnskasse eingezahlt werden. Der Nachweis der Zahlung muß in Urschrift oder Abschrift, die durch den Steuerzahler zu unterschreiben ist, der

Steuererklärung beigefügt werden. Die Steuer muß in dem Betrage hierbei entrichtet werden, den sich der Steuerpflichtige auf Grund seiner Steuererklärung ausrechnet. Ergibt sich bei dem folgenden Veranlagungsverfahren, daß die Steuer höher ist als der Betrag, den der Steuerzahler eingezahlt hat, so muß der Steuerzahler den Unterschied bis zum 1. November des Steuerjahres nachzahlen, nachdem er den Steuerzettel erhalten hat, der von der Veranlagungsbehörde spätestens bis zum 1. Oktober des Steuerjahres dem Steuerzahler zugestellt sein soll.

Wird die Steuer nicht bis zum 1. Mai des Steuerjahres vom Steuerpflichtigen eingezahlt, so erhöht sich nach einer besonderen Verordnung (Dz. Ust. 1924, Nr. 16) der Steuerbetrag um ein halbes Prozent täglich.

Dem Steuerzahler steht das Recht der Berufung gegen die Steuerveranlagung an die Finanzbehörde II. Instanz durch Vermittlung der Steuerveranlagungsbehörde binnen 30 Tagen von der Zustellung des Zahlungsbefehls an zu. Er darf in der Kanzlei der Steuerbehörde die seine Steuerveranlagung betreffenden Akten einsehen. Auch ist die Steuerbehörde auf schriftliche Bitte des Steuerzahlers verpflichtet, ihm auf seine Kosten binnen einer Woche eine Abschrift ihres Beschlusses über die Feststellung seines Einkommens und die Berechnung der Steuer wie auch Abschriften der die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen enthaltenden Protokolle zu erteilen. Die Berufung hält die Pflicht zur Steuerentrichtung nicht auf. Für neuentstehende Gesellschaften und Anstalten, die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, also auch für Genossenschaften gilt die Bestimmung des Art. 76, nach der sie der Besteuerung nach Erstattung ihres ersten Geschäftsberichtes unterliegen, auf Grund dessen die Steuer sowohl für das erste wie auch das zweite Steuerjahr seit der Zeit ihrer Gründung veranlagt wird. Bei Einstellung der Tätigkeit von Genossenschaften wird die Steuer mit Beginn des auf die Einstellung folgenden Monats niedergeschlagen.

Veränderungen, welche im Laufe des Steuerjahres in der Höhe des Einkommens oder in allen anderen Verhältnissen des Steuerzahlers eintreten, haben keinen Einfluß auf eine Änderung der Steuer des laufenden Jahres, außer dem oben erwähnten Falle. Nur für natürliche Personen ist bei bedeutender Schwächung der Zahlungsfähigkeit durch außergewöhnliche Ereignisse eine Ermäßigung der Steuer vorgesehen.

Personen, die bei der Steuerveranlagung übergangen worden sind, oder die unrechtmäßigerweise steuerfrei gestellt worden sind, oder deren Veranlagung sich infolge später aufgeklärter Umstände als zu niedrig erweist, werden für die ganze verflossene Zeit zur Steuer herangezogen, jedoch nicht für eine längere Zeit als für die letzten 5 Jahre.

Der Steuertarif ist an anderer Stelle unter Steuerfragen auf Seite 125 dieses Blattes veröffentlicht worden. Als kommunale Zuschläge treten zu diesem Steuertarif hinzu:

bei einem Einkommen bis 20 674 Fr. = 4 %,
von 20 674—68 913 Fr. = 4,5 %.
von 68 913 Fr. an 5 %.

Der Tarif kann geändert werden, wenn die durchschnittlichen Großhandelspreise in der ersten Hälfte des Steuerjahres höher sind als die durchschnittlichen Großhandelspreise in dem Jahre, das dem Steuerjahre vorangeht.

Der in polnischer Mark ausgedrückte Einkommensbetrag, der nach dem Staatseinkommensteuergesetz als Besteuerungsgrundlage dient, wird auf Goldfranken umgerechnet nach dem Durchschnittswert des Goldfranken aus dem Zeitraum, in dem das für die Besteuerung maßgebende Einkommen erreicht worden ist.

Jedoch für die Bemessung der Einkommensteuer auf das Steuerjahr 1924 wird der Wert des Goldfranken für die einzelnen Wirtschaftsjahre des Art. 13 des in der Verordnung des Finanzministers vom 14. Juli 1923 (Dz. Ust., Nr. 77, Pos. 607) verkündigten Gesetzes auf folgende Weise festgesetzt:

1. für ein in dem Wirtschaftsjahre vom 1. April 1922 bis 31. März 1923 erreichten Einkommen 1 Goldfrank = 12 000 Mk.,
2. für ein in dem Wirtschaftsjahre v. 1. Juli 1922 bis 30. Juni 1923 erreichten Einkommen 1 Goldfrank = 20 000 Mk.,
3. für ein in dem Wirtschaftsjahre vom 1. Oktober 1922 bis 30. September 1923 erlangten Einkommen 1 Goldfrank = 60 000 Mk.,
4. für ein in dem Kalenderjahre 1923, das sich mit dem Wirtschaftsjahre deckt, erreichtes Einkommen 1 Goldfrank = 600 000 Mk.

Die Umrechnung des in Mark erlangten Einkommens auf Goldfranken nach den oben angegebenen Werten des Goldfranken findet Anwendung auf alle physischen und juristischen Personen.

Jedoch dürfen die Steuerpflichtigen, die eine ordnungsmäßige Buchführung haben, statt der Berechnung des Einkommens auf die oben angezeigte Weise dieses Einkommen auf folgende Weise feststellen:

1. die in Mark ausgedrückte Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres, das für die Feststellung der Bemessungsgrundlage maßgebend ist, soll auf Goldfranken umgerechnet werden nach dem durchschnittlichen Werte des Goldfranken im ersten Monat des Geschäftsjahres;
2. alle Posten sowohl der Einnahme als auch der Ausgabe jedes Monats des Geschäftsjahres sollen auf Goldfranken umgerechnet werden nach dem durchschnittlichen Werte des Goldfranken im Monat der Buchung der erwähnten Posten;
3. die in Mark ausgedrückten Bestände der Schlußbilanz aller Rechnungen sollen auf Goldfranken umgerechnet werden nach dem durchschnittlichen Werte des Goldfranken im letzten Monat des Geschäftsjahres. Die in Goldfranken entstandenen Differenzen sollen auf ein besonders eingerichtetes Konto der Kursdifferenzumrechnung übertragen werden. Der schließliche Bestand dieses Kontos soll zu dem in Goldfranken berechneten Einkommen zugezählt werden. Der durch das Ergebnis der in Punkt 3 angegebenen Umrechnung erlangte und in Goldfranken ausgedrückte Wert der Bestände der Schlußbilanz wird bei der Feststellung des der Besteuerung für das Steuerjahr 1925 unterliegenden Einkommens maßgebend sein. Wenn die Zahlungspflichtigen ihr Einkommen in Goldfranken nach den Vorschriften des zweiten Teils berechnen, aber die Berechnung nicht genau auf die in den obigen Vorschriften angegebene Weise ausführen, so soll das in Mark erlangte Einkommen zur Berechnung der Steuer auf Grundlage der obenstehenden Vorschriften in Goldfranken umgerechnet werden.

Es sollen noch Ausführungsverordnungen zu dem Einkommensteuergesetz ergehen, die wir s. Zt. mitteilen werden.

Verband deutscher Genossenschaften.

Die Anteildividende der Genossenschaften.

Wir entnehmen dem „Poradnik Spółdzielni" in Posen 1924 Nr. 4 eine Aufklärung des Genossenschaftsrats, nach welcher nicht nur der eigentliche Diskontsatz der P. K. K. P. für die zulässige Höhe der Dividende maßgebend ist, sondern zu diesem Diskontsatz auch noch die Provision hinzugerechnet werden darf, die die P. K. K. P. als Zuschlag zu dem Diskontsatz nimmt. Der Höchstdiskontsatz der P. K. K. P. betrug im Jahre 1923 48%, die Provision betrug 24%, zusammen also 72%. Danach dürfen also die Genossenschaften, wenn sie wünschen und ihre Mittel es ihnen erlauben, für das Rechnungsjahr, das mit dem Kalenderjahre 1923 zusammenfällt, eine Dividende bis zu 74% verteilen. Der Genossenschaftsrat begründet diese Berechnung damit, daß das Gesetz den Genossenschaften auch einen Ersatz für die Geldentwertung gewähren wollte und daß daher auch die Provision der P. K. K. P. mitgerechnet werden muß, da diese eine gewisse Entschädigung für die Geldentwertung darstellt.

Verband deutscher Genossenschaften.

50 Zucker und Zuckerfabriken. 50

Polens Zuckerausfuhr 1923.

Die polnische Zuckerindustrie exportierte 1923 über 120000 Tonnen Zucker im Werte von 75 Millionen Schweiz. Franken.

Gemäß § 59, Absatz 2, des Reichsgesetzes betr. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 29. Oktober 1920 wird die Bilanz- und Mitgliederbewegung vom 31. Dezember 1923 nachbenannter Genossenschaften hiermit veröffentlicht.

Name und Sitz der Spar- und Darlehnskassen	Kassenbestand	Bankguthaben	Forderungen an Mitglieder	Mobilien Immobilien	Sonstige	Summe der Aktiva	Geschäftsguthaben	Reserven	Spar-Einlagen	Einlagen in laufender Rechnung	Bankschulden	Sonstige Passiva	Summe der Passiva	+ Gewinn — Verlust	Mitgliederbewegung: Zugang	Abgang	Stand am Ende d. Geschäftsjahres	Unterschriften
	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M				gez.: gez.:
Budzewo	1 429 084	13 000	—	2	8 220 500	9 662 586	12[illegible] 310	36 574	80[illegible]1 310	1 037 860	—	—	9 [illegible]20 05	+ 440 532	—	—	28	Nikoley, Schlösser
Chojna	—	—	536 714	—	—	536 714	715	10 000	114 870	—	—	23 641	149 226	+ 387 488	—	—	110	Baron, Frieske
Dąbrowa	21 631 302	87 723 000	29 265 199	1	488 787 556	627 410 058	654 27[illegible]	6 [illegible]82	8 320 654	180 521 116	—	533 585 556	—	+ 321 477	—	1	86	Wilh. Jae[illegible]er, Rob. Jahn
Dominowo	50 699 373	111 530 500	—	1	571 704 000	733 [illegible]63 874	1 543 190	104 546	26 163 831	47 370 668	—	622 812 500	697 984 735	+ 35 999 139	3	[illegible]	46	Möller, Rotthaus,
Gluchowek.....	1 277 777	2 000 000	3 539 500	1	511 000	7 328 278	885 400	26 840	2 142 973	3 576 204	—	—	6 631 426	+ 696 852	—	1	39	Zimmermann, H. Engelking
Gołęczewo	1 059 353	68 000	—	1	450 000	1 577 354	1 201 420	162 999	24 085	164 165	—	—	1 391 299	+ 186 054	—	—	15	Friedr. Arno, Gust. John
Jaroszewo	41 4 9 954	9 582 465	—	1	1 402 916	52 395 336	420 913	29 005	24 445 767	21 071 030	—	—	45 966 715	+ 6 428 620	—	3	55	Gelhar, Schulz
Kaczkowo	133 419	4 660 000	51 246	—	30 500	4 875 165	491 500	15 809	2 597 137	2 642 294	—	—	5 746 744	— 871 579	3	4	48	Eitner, Stahn
Kępnie........	4 423 014	2 154 157	11	10	3 210 071	9 787 264	458 400	54 [illegible]68	2 728 704	9 449 690	—	8 071	12 698 934	— 2 911 660	3	97	42	J. Trzezick R. Kühn
Kłodzin	6 295 135	—	16 598 486	1	50 973 985	73 867 557	1 431 000	3 991	12 310 904	—	1 775 000	50 000 000	66 020 895	+ 7 846 661	—	—	33	Bartling, Wellmann
Kobylagora...	513 567	—	—	—	35 810 000	36 323 567	187 574	—	3 209 352	31 500 000	980 000	—	35 876 926	+ 446 641	2	9	52	Kruppa, Mau
Konarzewo ...	1 289 787	1 494 000	980 763	1	1 502 000	5 266 5[illegible]1	888 900	181 535	1 651 005	16 [illegible]1 763	—	800 000	5 163 203	+ 103 348	-	—	26	Möller, Plaggemeier
Krolojzyn.....	1 683 079	3 691 000	9 100 047	1	4 003 749	18 480 876	2 060 240	7 025	4 114 170	—	1 793 991	3 387	8 008 814	10 472 062	18	—	28	Paul Krüg 1, Joh. Reichelt
Ławki	140 029	1 716	8 923	1	100 290	250 959	160 000	761	49 671	—	3 083 000	4 923	3 298 356	— 3 047 396	—	8	16	Paul Henke, Conradt
Lopiennicy	9 168 174	85 000	3 285 382	7801	51 836 800	64 443 157	3 650 110	21 650	6 495 000	—	—	50 000 000	60 166 760	+ 4 276 396	9	4	52	Eickmeyer, Engelke
Lubowo	6 301	561 000	2 337 458	1	2 [illegible]30 860	5 535 621	60 460	20 000	5 452 472	—	—	8 360	5 541 293	— 5 671	—	—	—	Nolting, Rohlis
Lwówek.......	144 754	374 831	694 189	1	226 443	1 440 220	6 035	10 875	1 016 283	376 756	—	944	1 410 894	+ 29 327	—	—	80	Rich. Lorenz, Pohlmann
Perzyce Chachalnia ...	136 020	1 969 566	437 581	1	600 001	3 143 168	2 505 000	6 256	393 979	64 398	—	3 566	2 973 199	+ 169 968	—	3	26	Herm Becker, Wilh. Gotters
Podlaski Wysokie......	15 312 761	431 409 852	—	1	6 940 915	456 663 529	4 800 000	10 775	34 475 641	411 152 663	—	—	450 439 079	+ 6 224 450	1	4	48	Bräuerle, Rollwagen
Popowo Tomk	426 417	256 430	69 144	—	312 452	1 064 473	2 300	22	30 401	664 687	—	281 400	978 810	+ 85 663	2	4	23	Albr. Engelke, Ed. Pusch
Ostrowite	39 776 120	—	15 981 590	1	1 002 000	56 759 711	4 920 000	1 760	19 799 417	31 533 801	488 000	—	56 758 828	+ 883	-	6	51	Aug. Schulz, Friedr. Gohlke
Rosko	5 627 793	19 590 000	—	1	601 000	25 818 794	599 020	83 412	17 073 068	2 194 604	—	—	19 950 185	+ 5 868 659	5	1	27	Schendel, Lüders
Rybno wielkie	8 134 933	44 623 000	7 601 882	1	851 231 451	911 591 267	540 000	26 797	56 514 934	—	—	850 628 779	911 591 267	+ 3 880 757	2	5	56	Goebel, Wellnitz
Ruchocice	1 514 4[illegible]2	2 624 000	107 000	1	950 500	5 195 993	2 651 200	37 674	1 706 973	615 000	—	—	5 010 847	+ 185 146	—	5	17	O. Nadolni R. Gay
Sobiesiernia ...	29 365 265	99 071 000	32 051 116	1	1 835 800 500	2 003 332 382	1 500 080	133 710	968 756	49 099 445	—	1 951 150 000	2 002 851 991	+ 480 391	—	—	40	Wilh. Schrö r. Brewe
Wilcza........	801 855	1 404 117	282 255	—	1 130 864	3 619 092	519 280	18 521	1 877 592	652 510	—	40 505	3 108 408	+ 510 684	—	—	23	Speitel, Schmidt
Wołniki	4 267 692	5 321 000	132 756 200	2	805 592	143 150 486	2 100 000	35 930	2 423 734	80 914 837	—	—	85 474 501	+ 57 675 985	22	—	42	Wilh. Wehmeier, Grüning
Wydartowo ...	1 919 213	2 244	1 911 200	1	276 179	4 108 837	75 000	9 066	235 500	84 500	20 000	—	424 066	+ 3 684 771	—	26	16	Krause, Kandel
Wysoka.......	26 108	693 000	16 906	1	461 340	1 197 350	42 250	2 243	1 032 764	—	—	418 852	1 499 109	— 301 759	—	4	21	Wolgast, Henke
Żabno kol. ...	601 358	1 496 000	937 880	1	215 000	3 250 239	100 000	29 336	529 010	2 287 416	—	—	2 945 762	304 477	—	—	20	Otto Kroening, Heinr. Busse,
Żnin	5 301 501	4 927 200	77 971 873	1	2 002 637	90 208 213	6 434 144	152 720	19 662 655	6 953 181	—	544 110	33 746 811	+ 56 496 402	—	73	79	A. Koerner, Franz Albrecht
v. 30. Juni 1923 Drescherei-Gen. Tarnowo ...	351 730	210 000	395 240	1	1	3 655 499	180	9 319	—	—	3 646 000	—	3 655 449	— 3 [illegible]	—	3	10	Reinecke, Sponnagel

Bilanz am 31. Dezember 1923.

Aktiva:		ℳ
Kassenbestand		72 689
Guthaben bei der P.-L.-G.-B.		3 000 000
Zentrifugenkonto		1
Maschinenkonto		1
Grundstücke und Gebäude		2
Summe der Aktiva		3 072 693
Passiva:	ℳ	
Geschäftsguthaben der Mitglieder	362 604	
Reservefonds	19 507	
Betriebsrücklagefonds	2 474	
Schuld bei der P.-L.-G.-B.	2 000 000	2 384 585
Mithin Gewinn		188 048

Mitgliederzahl am 31. Dezember 1922: 32 Zugang: 2. Abgang: 1. Mitgliederzahl am 31. Dezember 1923: 33.

Molkerei-Genossenschaft Trzemeszno. (156
Sp. z. z ogr. odp.
Max Schroeder. Göhring.

Bilanz am 31. Dezember 1923.

Aktiva:		ℳ
Kassenbestand		466 663 000
Guthaben bei der P. L. G. B.		79 090 000
Maschinen		1
Forderungen in laufender Rechnung		280 346 996
Warenlager		932 500 000
Geschäftsguthaben bei der Bank		300 000
Kohlenbestand		103 000 000
Mobilien		1
Grundstücke und Gebäude		2
Materialbestand		9 000 000
Summe der Aktiva		1 870 810 000
Passiva:	ℳ	
Geschäftsguthaben der Mitglieder	74 961	
Reservefonds	50 000 000	
Betriebsrücklagefonds	10 000 000	
Rücklage f. Reparaturen	300 000 000	
Rücklage f. Verwaltung	200 000 000	
Einlagen in lfd. Rechnung	975 000 000	1 490 074 961
Mithin Gewinn		380 735 039

Mitgliederzahl am 31 Dezember 1922 10, Zugang: — Abgang: 2 Mitgliederzahl am 31. Dezember 1923. 8. (157

Molkereigenossenschaft Mleczarnia
Sp. z ogr odpow., **Wojnowo.**
Gumi lewski. Fraje (157

Bilanz am 31. Dezember 1923.

Aktiva:		ℳ
Kassenbestand		878 320 567
Guthaben bei der P.-L.-G.-B.		740 000
Guthaben bei anderen Banken		30 078 979
Warenlager		961 700 000
Bestand an Kohlen		250 000 000
Maschinen		1
Mobilien		1
Grundstücke und Gebäude		1
Summe der Aktiva		2 120 839 549
Passiva:	ℳ	
Geschäftsguthaben der Mitglieder	2 883 870	
Reservefonds	1 000 000	
Betriebsrücklagefonds	1 200 000	
Erneuerungsfonds	2 500 000	
Einlagen in laufender Rechnung	1 550 000 000	1 557 583 670
Mithin Gewinn		563 455 879

Mitgliederzahl am 31. Dezember 1922: 134 Zugang: —. Abgang: 26. Mitgliederzahl am 31 Dezember 1923: 108.
Centralmolkereigenossenschaft Grudziądz-Marusz.
Timme. Thiemm. (153

Bilanz am 31. Dezember 1923.

Aktiva:		ℳ
Kassenbestand		6
Guthaben bei der P.-L.-G.-B.		61 523 350
Kautionskonto		30 462
Bestand an Butter		4 000 000
„ „ Kohle		4 400 000
Geschäftsguthaben bei der Bank		30 000
Vorauszahlung f. Kohle		459 750 000
Maschinen- und Gerätekonto		2
Grundstücke und Gebäude		400
Vorauszahlung f. Konsum		152 250 000
Summe der Aktiva		682 414 220
Passiva:	ℳ	
Geschäftsguthaben der Mitglieder	138 100	
Reservefonds	6 476	
Betriebsrücklagefonds	551 417	
Kautions-Konto	30 462	
Maschinenerneuerungskonto	255 500 000	
Rückstellung für Steuern	380 000 000	
Forderungen d. Gen.	46 017 210	682 243 665
Mithin Gewinn		170 555

Mitgliederzahl am 31 Dezember 1922: 71 Zugang: —. Abgang: 5, Mitgliederzahl am 31. Dezember 1923: 66.
Mleczarnia Parzew, Sp. z. z ogr. odpow.
Kienie Dewenter. (159

Bilanz am 30. Juni 1923.

Aktiva:		ℳ
Kassenbestand		2 814,63
Guthaben bei der P.-L.-G.-B.		150 000,—
Guthaben in lfd Rechnung		186 000,—
Beteiligung b. d. Spiritusverw.-Gen.		100 100,—
Wertpapiere		1,—
Forderungen in lfd. Rechnung		603 385,—
Warenlager		1 250 000,—
Ostd. Privatbank		1,—
Maschinenkonto		1,—
Grundstück und Gebäude		15 800,—
Summe der Aktiva		2 508 102,63
Passiva:	ℳ	
Geschäftsguthaben der Mitglieder	710 000,—	
Reservefonds	38 646,65	
Betriebsrücklage	386 489,23	
Hypothekenforderungen	20 326,51	
Forderung d. Genossen	325 786,—	
Rückstand Gehaltszahlg.	839 250,—	2 320 498,39
Mithin Gewinn		187 603,3

Mitgliederzahl am 1. Juli 1922: 52 Zugang: —. Abgang: 6. Mitgliederzahl am 30. Juni 1923: 46 (152
Deutsche landwirtsch Verwertungsgenossenschaft Brzezno
Sp. z. z ogr. odp
G. Kandel Joh. Riebel.

Bilanz am 31. Dezember 1923.

Aktiva:		ℳ
Kassenbestand		329 290 966
Beteiligung b. d. Gen.-Bank		900 000
Warenlager		359 500 000
Utensilienkonto		790 000
Mobilien		99 780 000
Grundstücke und Gebäude		6
Summe der Aktiva		790 260 972
Passiva:	ℳ	
Geschäftsguthaben der Mitglieder	3 219 770	
Reservefonds	2 539	
Betriebsrücklagefonds	6 283	
Schuld bei der P. L. G. B.	54 000	3 282 592
Mithin Gewinn		786 978 376

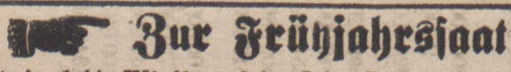
153)

Mitgliederzahl am 31. Dezember 1922: 64; Zugang: —. Abgang: 6. Mitgliederzahl am 31. Dezember 1923: 58.
Deutsche Molkereigenossenschaft Owieczki.
Nolting. Herb.

Bekanntmachung.

Laut Beschluß der Mitgliederversammlungen vom 30. September und 12. November 1923 ist die Auflösung unseres Spar- und Darlehnskassenvereins beschlossen worden. Zu Liquidatoren sind die Herren Rudolf Hirsch und Paul Henke gewählt worden. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Spar- und Darlehnkassenverein Lawki. (120
sp. z nieogr. odp.
Die Liquidatoren:
Rudolf Hirsch. Paul Henke.




Zur Frühjahrssaat

biete durch die **Wielkopolska Izba Rolnicza** anerkanntes

Saatgut

an:

Original Hildebrand's Hanna Gerste,
„ „ Grannen-Sommerweizen,
„ „ Sommer-Weizen-Kreuzung S 30,
„ „ gelbe Victoria-Erbse,
„ „ grüne Victoria-Erbse.
I. Nachbau v. Kamekes Pepo, v. Kamekes Parnassia, v. Kamekes Centifolia, Kartz v. Kameke, Klein-Spiegelers-Silesia.

Bestellungen nimmt entgegen: (71

C. Hildebrand, Kleszczewo bei Kostrzyn, Bz. Poznań,
oder:
Posener Saatbaugesellschaft, Poznań, Wjazdowa 3.

Hohe Belohnung

zahle demjenigen welcher mir zum 1. Juli eine gute Brennereiverwalterstelle besorgt.
Off. **bis 15. April** unter **Nr. 148** an d. Geschäftsst. d. Bl. erb.

Suche zum 1. April einen tüchtigen, verheirateten, evangelischen

Gärtner.

Treibhaus nicht vorhanden.
Rittergut Bronikowo,
Kreis Śmigiel. (163

Gesucht ein

Gärtner-Lehrling.

von Wendorff,
Mielno,
Modliszewko,
pow. Gniezno. (161

Junges, gebildetes

Mädchen

sucht Stellung auf mittlerem Gut **zur Erlernung des Haushalts.** Wenn möglich mit Familienanschluß, ohne gegenseitige Vergütigung. Bin der deutschen und polnischen Sprache mächtig. Gefällige Angebote unter **R. J. 154** an die Geschäftsstelle dieses Blattes

Suche zu baldigem Antritt einen **tüchtig. Wirtschaftsassistenten** mit guten Empfehlungen. Angebote mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften erbeten an **Herrschaft Klenka, pocz. Nowemiasto n. W., pow Jarocin.** (132

Langjähr. erfahr.

Brennereiverwalter,

in den besten Jahren, verh., poln. Staatsbürger, mit schriftl. Arbeiten u. Nebenbetrieb bewand., für höchste Ausnutz. des Rohmaterials garant., sucht per 1. Juli cr. (147
— **Lebensstellung.** —
Gefl. Offerten unter **F. W. 20 poste-rest. Wyrzysk.**

Gesucht z. 1. April unverh. evgl.

Hofinspektor

für unser **Hauptgut Rattay.**
Gefl. Angebote mit Zeugnisabschriften, Lebenslauf und Gehaltsansprüchen sind zu richten an das

Wirtschaftsamt
der Herrschaft Lobsens,
Dom. Rattay, (139
Post Łobżenica, pow. Wyrzysk.

Zum 15. 3. oder 1. 4. zuverlässiger, unverheirateter, evangelisch.

Oberinspektor,

der poln. Sprache in Wort u. Schrift vollst. mächtig, unter meiner Leitung für 1900 Mrg. großes Gut mit gr. Rübenbau und Saatzuchtwirtschaft

gesucht.

Meldung mit Zeugnisabschriften, die nicht zurückges. werden, Lebenslauf u. Gehaltsford. an **Rittergutsbesitzer Gerstenberg, Chrząstowo p. Nakło.** 80

Junger

Mann,

stellungslos, Anfang 20er, evangel., polnischer Staatsbürger, im Bürodienst erfahren, Vorkenntnisse in Polnisch u. im Besitz guter Zeugnisse,

sucht Stellung

für landwirtschaftliche Buchführung, am liebsten auf einem Gut.
Offerten unter **P. 155** an die Geschäftsstelle d. Bl.

Verlag: Verband deutscher Genossenschaften in Polen T. z. Poznań, Wjazdowa 3. Verantwortl. Redakteur: Dr. Hermann Wagner in Poznań, Wjazdowa 3. Anzeigenannahme in Deutschland „Ala" Berlin SW. 19, Krausenstr. 38/39. — Druck: Posener Buchdruckerei und Verlagsanstalt T. A. Poznań.